



Einwohnergemeinde
Schüpfen

Schutzkonzept Covid-19 für die Durchführung der Gemeindeversammlung vom 30.11.2021 in der Sporthalle

Stand: 25.11.2021

1 Grundsatz

Gemeindeversammlungen dürfen ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Die Gemeinde muss für die Durchführung jedoch ein Schutzkonzept erarbeiten und durchsetzen. Das vorliegende Schutzkonzept enthält Massnahmen betreffend Hygiene, Abstand und Einhaltung der Maskenpflicht (Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Das vorliegende Schutzkonzept gilt für die Gemeindeversammlung vom 30. November 2021. Für die Umsetzung und die Einhaltung des Schutzkonzepts ist die Gemeinde zuständig, als verantwortliche Person wird der Gemeindegeschreiber bezeichnet.

2 Schutz besonders gefährdeter Personen

Besonders gefährdete Personengruppen werden ermutigt, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des/der Einzelnen.

3 An Covid-19 erkrankte Personen

Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4 Eingangskontrolle und Schutzmassnahmen

- Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus an den Eingängen kommt. Die Türen sind ab 19.30 Uhr geöffnet.
- An der Gemeindeversammlung gilt eine generelle Maskentragpflicht (Art. 6 Covid-19-Verordnung). Alle Teilnehmer*innen sind deshalb verpflichtet, eine Maske zu tragen. Die Gemeinde stellt hierfür kostenlos Masken zur Verfügung. Personen, die an der Gemeindeversammlung sprechen, dürfen für die Dauer ihres Vortrages resp. ihrer Fragestellung die Maske runternehmen. Keine Maskentragpflicht gilt für Personen, die nachweisbar über ein entsprechendes ärztliches Attest verfügen.
- Das Eintreten ins Versammlungslokal und das Verlassen desjenigen erfolgt gestaffelt. Der Ein- und Ausgang sind örtlich getrennt.
- Beim Eingang steht eine Hygienestation mit Desinfektionsdispensern und Schutzmasken. Teilnehmende werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.
- Nebst der Einhaltung der Distanzregeln erfolgt im Rahmen der Eingangskontrolle die Erfassung der Kontaktangaben, um eine allfällige Infektionskette nachverfolgen zu können. Die Erfassung erfolgt elektronisch (www.filum.ch), die Daten werden in der Schweiz gesichert und nach 14 Tagen vollständig gelöscht.
- Abstand halten gilt weiterhin: Die physische Distanz von 1.50 m ist, wenn immer möglich – trotz Maskentragpflicht – einzuhalten. Zwischen den Stühlen (seitlich) und zwischen den Sitzreihen (nach hinten) wird ein Abstand von 1.50 m eingehalten.

- Gehören die Teilnehmenden zum gleichen Haushalt entfällt der Mindestabstand.
- Das Mikrofon für Fragen der Versammlungsteilnehmenden wird nach jeder Handreichung desinfiziert.
- Im Falle einer geheimen Abstimmung werden Stimmzettel und Kugelschreiber verteilt und anschliessend durch die Stimmzähler wieder eingesammelt.
- Nach Beendigung der Versammlung werden den Anwesenden warme Getränke im Freien serviert.

5 Information

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht.

Über die Inhalte des vorliegenden Schutzkonzepts werden der Gemeinderat und die Mitarbeitenden der Verwaltung vor der Versammlung informiert. Zudem wird das Schutzkonzept vor der Versammlung im Internet publiziert. Die Versammlungsteilnehmenden werden vor Ort über die Schutzmassnahmen aufgeklärt.

Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit das Kantonsarztamt unter Berücksichtigung des vorliegenden Schutzkonzepts über allfällige Massnahmen entscheiden kann.

6 Recht zur Teilnahme


Die Stimmberechtigten haben grundsätzlich ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Wird das Tragen der Maske trotz generell geltender Maskenpflicht verweigert, müssen die Betroffenen die Sporthalle / den Versammlungsraum verlassen. Eine Maske tragen heisst nicht nur, sich selber zu schützen. Es bedeutet viel mehr, auch zum Schutz der anderen Versammlungsteilnehmenden beizutragen. Der Schutz der übrigen Teilnehmenden geht dem Recht auf Ausübung der politischen Rechte vor. Vorbehalten bleibt ein Verzicht auf das Tragen einer Schutzmaske bei einem nachweisbaren Dispens aus gesundheitlichen Gründen. In diesem Fall muss die betroffene Person sich genügend von Anderen distanzieren.

Schüpfen, 25. November 2021

Einwohnergemeinde Schüpfen

Gemeinderat


Pierre-André Pittet
Gemeindepräsident


Patrik Schenk
Gemeindeschreiber